

# Synodalität in Fragen des Glaubens

## Das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen in der Christkatholischen Kirche der Schweiz

*Adrian Suter*

### 1 Ein aufsehenerregender Synodeentscheid

Freitag, 10. September 2021, Thun: Die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz debattiert darüber, welche Folgen eine zivilrechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf das theologische Verständnis des Ehesakraments und die Praxis hätte.<sup>1</sup> Unter Namensaufruf nehmen die 87 anwesenden Mitglieder der Nationalsynode zu folgender Aussage Stellung: «Jede Segnung, die die Kirche einer zivilrechtlich geschlossenen Ehe zwischen zwei Erwachsenen gleich welchen Geschlechts spendet, ist in gleicher Weise sakramental.» 85 Synodale sagen Ja, 2 sagen Nein. Unter denen, die ja sagen, geben 17 eine weiterführende Aussage zu Protokoll. Manche wollen damit ihr Ja bekräftigen, andere, darunter der Bischof, differenzieren ihr Ja oder nennen eine leicht abweichende Formulierung, die ihre Auffassung genauer wiedergibt.

In der Utrechter Union der altkatholischen Kirchen, zu der auch die Christkatholische Kirche der Schweiz gehört, wurde die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, und ob eine solche Segnung sakramental zu verstehen sei, seit einigen Jahren intensiv diskutiert. Beim geschilderten Vorgang auf der Synodesession in Thun handelt sich um die erste Lesung im Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen. Ein Jahr später, am 10. Juni 2022, erfolgt die in der Verfassung vorgesehene zweite Lesung zur «Ehe für alle».<sup>2</sup> Als Erster wird der Bischof aufgerufen, diesmal äussert er ein Ja ohne weitere Differenzierung. Mit ihm sagen 93 Mitglieder der Nationalsynode Ja, zwei von ihnen geben eine bekräftigende oder differenzierende Aussage zu Protokoll. Nur eine Person sagt

1 Vgl. Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 154. Session vom 10. und 11. September 2021 in Thun BE. Protokoll und Dokumentation, 100–143, URL: <https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/2021-christkatholische-kirche-protokoll-154.pdf> (14.5.2024).

2 Vgl. Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 155. Session vom 10. und 11. Juni 2022 in Olten (SO). Protokoll und Dokumentation, 144–155, URL: [https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/2022-christkatholische-kirche-protokoll-155\\_r2.pdf](https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/2022-christkatholische-kirche-protokoll-155_r2.pdf) (14.5.2024).

Nein, mit einer differenzierenden Ergänzung zuhanden des Protokolls. Direkt im Anschluss daran zieht die Nationalsynode die Folgerungen aus ihrer Stellungnahme und öffnet die sakramentale Ehe für Paare unabhängig vom Geschlecht der Eheleute. Praktisch geschieht dies, indem die Nationalsynode eine entsprechend revidierte Eheliturgie genehmigt, die Eintragung gleichgeschlechtlicher Ehen in die Eheregister beschliesst und eine Revision des Trauscheins in Auftrag gibt.<sup>3</sup>

So bedeutend dieser Synodeentscheid war: Im Folgenden soll es nicht um dessen Inhalt gehen, sondern um das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen, das hier zum ersten Mal überhaupt zur Anwendung gekommen ist. Die Regelung der christkatholischen Kirchenverfassung der Schweiz ist ein Beispiel, vielleicht sogar ein Modell, wie eine synodale Entscheidungsfindung in Fragen des Glaubens geschehen kann.

## 2 Kirchenleitung im bischöflich-synodalen Gegenüber

Nach altkatholischem Selbstverständnis darf die synodale Meinungsbildung nicht als Vorgeplänkel zur «eigentlichen» Entscheidung gesehen werden, die dann beim Bischof, bei der Bischofskonferenz oder einem anderen rein geistlichen Gremium liegen würde. Die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz<sup>4</sup> hält fest:

«Die Leitung der Kirche obliegt der Nationalsynode, dem Bischof und dem Synodalrat gemeinsam.» (Art. 3)

Dabei umfassen sowohl die Nationalsynode als auch der Synodalrat als deren Exekutivorgan Laien und Geistliche, wobei die Laien in beiden Fällen in der Mehrheit sind. Die Verfassung gibt der Nationalsynode weitreichende Kompetenzen auch in geistlichen Fragen: Ihr obliegt «der Erlass allgemeiner Grundsätze über das kirchliche Leben, namentlich für Verkündigung, Liturgie, Seelsorge, Ausbildung der Geistlichen, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und kirchliche Disziplin» (Art. 15 e). Auch «die Genehmigung der liturgischen Texte und der Lehrmittel für den Religionsunterricht» (Art. 15 f) sind Aufgabe der Nationalsynode. Die Nationalsynode wählt den Bischof (Art. 15 a), nimmt seinen Bericht entgegen (Art. 15 h) und kann ihn bei

<sup>3</sup> Vgl. a. a. O. 156–189.

<sup>4</sup> Die Verfassung ist abgedruckt in Adrian Suter/Angela Berlis/Thomas Zellmeyer, Die Christkatholische Kirche der Schweiz. Geschichte und Gegenwart (katholon 1), Zürich 2023, 314–321, URL: [https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/verfassung-der-christkatholischen-kirche-der-schweiz\\_stand-2019-1.pdf](https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/verfassung-der-christkatholischen-kirche-der-schweiz_stand-2019-1.pdf) (14.5.2024).

Verletzung seiner Pflichten zur Verantwortung ziehen, unter gewissen Voraussetzungen sogar seines Amtes entheben (Art. 13).

Dennoch ist der Bischof nicht als «Angestellter» der Nationalsynode oder des Synodalrates anzusehen. Vielmehr spricht die Kirchenverfassung ihm «die Sorge für das Bleiben der Kirche in der Überlieferung des Glaubens und für die Einheit des Bistums in Verkündigung, Liturgie und Sakramentspendung» zu (Art. 5). Die Nationalsynode kann sich auch nicht einfach über den Bischof hinwegsetzen, denn die erste Aussage, die die Kirchenverfassung über die Nationalsynode macht, lautet:

«Die Nationalsynode berät und entscheidet zusammen mit dem Bischof.» (Art. 14)

Dabei ist dieses «Zusammen» nicht im Detail rechtlich geregelt. Die Verfassung räumt dem Bischof zahlreiche Möglichkeiten ein, den Prozess zu steuern und seine Meinung einzubringen, aber keine rechtlichen Mittel, sie gegen den Willen der Nationalsynode durchzusetzen. Weder gibt es ein Veto-Recht für den Bischof, noch ist geregelt, was passiert, wenn die Nationalsynode mehrheitlich gegen die Auffassung des Bischofs stimmt.<sup>5</sup> Bischof und Synode stehen einander gegenüber und sind gemeinsam verantwortlich, könnten einander auch gegenseitig blockieren – die Kirchenverfassung setzt voraus, dass sowohl der Bischof als auch die Synodalen konstruktiv zusammenarbeiten. Das System kann nur funktionieren, wenn der Bischof nicht bei jeder nebensächlichen Frage das volle moralische Gewicht seines Amtes in die Waagschale wirft, sondern nur dann, wenn «das Bleiben der Kirche in der Überlieferung des Glaubens» oder «die Einheit des Bistums in Verkündigung, Liturgie und Sakramentspendung» auf dem Spiel stehen (Art. 5). Wenn aber umgekehrt die Synode die Stellungnahme des Bischofs nicht ernst nimmt und per Mehrheitsentscheid

<sup>5</sup> Im Kommentar zur Verfassungsrevision steht: «Die Gemeinschaft zwischen Bischof und Synode erfordert eine intensive gemeinsame Beratung. Der Bischof hat deshalb zu allen wichtigen Fragen, die zur Debatte stehen, Stellung zu beziehen, damit die Synode in Kenntnis seiner Meinung entscheiden kann. Die Synode kann gegen den Willen des Bischofs entscheiden, aber es ist selbstverständlich, dass sie den Bischof nicht zu Handlungen zwingen kann, die mit seinem Gewissen und Glauben unvereinbar sind.» (Hansjörg Vogt/Kurt Stalder, Kommentar zur Verfassung, 1990, URL: [https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/verfassung-der-christkatholischen-kirche\\_kommentar-1.pdf](https://christkatholisch.ch/wp-content/uploads/verfassung-der-christkatholischen-kirche_kommentar-1.pdf) [14.5.2024]). Diese Einschätzung ist zweifellos richtig, lässt aber dennoch viele Fragen offen. Es wäre zum Beispiel ein ekklesiologisch unhaltbarer Zustand, wenn die Nationalsynode eine Gottesdienstordnung beschliessen würde, der Bischof sich aber weigerte, nach dieser Ordnung zu feiern.

vom Tisch wischt, ohne den Bischof in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, dann funktioniert das bischöflich-synodale System genauso wenig.

### 3 Besonderheiten des Verfahrens zur Stellungnahme in Glaubensfragen

Diese allgemeinen Überlegungen zum bischöflich-synodalen Geschehen in der Christkatholischen Kirche der Schweiz bilden den Hintergrund eines spezifischen Verfahrens, in dem der Grundsatz der Synodalität in der Entscheidungsfindung zu Fragen des Glaubens zum Tragen kommen soll. Seit 1989 kennt die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz folgende Regelung:

«Art. 22 <sup>1</sup>Für Stellungnahmen in Glaubensfragen, die unter Namensaufruf aller Mitglieder der Nationalsynode erfolgen, sind zwei Lesungen erforderlich. Dazwischen werden vom Synodalrat die Internationale Bischofskonferenz und allenfalls auch Theologen und Kirchenleitungen anderer Kirchen zur Stellungnahme eingeladen.

<sup>2</sup>Dieses Verfahren findet Anwendung,

- a) wenn der Bischof der Nationalsynode eine Stellungnahme der Internationalen Bischofskonferenz zu einer Glaubensfrage vorlegt;
- b) wenn Bischof oder Synodalrat auf Grund innerer oder äusserer Entwicklungen einen entsprechenden Antrag stellen;
- c) wenn bei der Behandlung eines Geschäftes ein entsprechender Ordnungsantrag vom Bischof oder von einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Mindestanzahl von Mitgliedern der Nationalsynode unterstützt wird.

<sup>3</sup>Nach Abschluss dieses Prozesses beschliesst die Nationalsynode im ordentlichen Verfahren, was aus ihrer Glaubensaussage folgen soll.»

Das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen ist in mancherlei Hinsicht anders als andere Synodegeschäfte. Erstens ist es kein Beschluss, sondern eine Stellungnahme. Sie hat keine unmittelbaren praktischen Konsequenzen. Solche müssen nach Abschluss des Prozesses im ordentlichen Verfahren beschlossen werden (Art. 22 Abs 3). Im konkreten Fall hatte die Stellungnahme der Nationalsynode, kirchliche Ehesegnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren sakramental zu verstehen, aus sich heraus keine Auswirkungen auf die Ehepraxis. Erst die nachfolgenden Beschlüsse zu Eheritus, Eheregistern und Trauschein brachten die praktischen Veränderungen. In anderen Situationen wäre es durchaus denkbar, dass sich aus einer Stellungnahme in Glaubensfragen keine oder zumindest kurzfristig keine Konsequenzen ergeben – etwa wenn die Frage in einen längeren Prozess zu einer gemeinsamen Entscheidungsfindung der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union eingebettet ist.

Zweitens gibt es Besonderheiten bei Stimmabgabe und Auswertung. Die Geschäftsordnung der Nationalsynode hält in § 42 fest:

«Bei Stellungnahmen in Glaubensfragen (Art. 22 der Verfassung) kann der aufgerufene Synodale mit Ja oder Nein antworten oder eine eigene Formulierung seiner Überzeugung zu Protokoll geben.»

Da solche eigenen Formulierungen unter Umständen nicht eindeutig den Ja- oder Nein-Stimmen zuzuordnen sind, legt das Verfahren auch keine Mehrheiten fest. Ohnehin muss die Synode im Einzelfall abwägen, welches Gewicht sie abweichenden Stimmen zubilligt. Als das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen 1989 in die Kirchenverfassung aufgenommen wurde, war als Kommentar im Christkatholischen Kirchenblatt zu lesen:

«Wenn eine Stellungnahme praktisch einstimmig erfolgt, wird die Synode ohne Schwierigkeit die daraus folgenden Beschlüsse fassen können. Wenn aber die Minderheit gross ist oder wenn der Bischof, anerkannte Theologen oder eine Mehrheit der Geistlichen zur Minderheit gehören, wird die Synode sehr vorsichtig sein und unter Umständen sogar darauf verzichten, konkrete Folgerungen aus ihrer Stellungnahme zu ziehen. Es ist nicht möglich, für diesen Prozess rechtliche Normen aufzustellen; es muss in die Verantwortung der Synode gegeben werden, jeden einzelnen Fall zu prüfen und das angemessene Vorgehen zu bestimmen.»<sup>6</sup>

Drittens kommt das Verfahren nicht wie ein normales Synodengeschäft in Gang, sondern auf drei besondere Weisen. Erstens durch die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz: Hier wird die Glaubensfrage von den anderen altkatholischen Kirchen an die Schweizer Kirche herangetragen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine andere altkatholische Kirche eine Reform anstrebt, bei der die Utrechter Union entscheiden muss, ob sie die kirchliche Gemeinschaft infrage stellt oder nicht.<sup>7</sup> Im zweiten Fall wird eine Glaubensfrage vom Bischof oder vom Synodalrat (und nur von ihnen) auf die Tagesordnung gesetzt, weil sie es wegen innerer oder äusserer Entwicklungen für notwendig erachten. Drittens kann das Verfahren vom Bischof oder einem

<sup>6</sup> Christkatholisches Kirchenblatt 112 (1989) Nr. 11, 125.

<sup>7</sup> Die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz kennt ein eigenes Verfahren für diesen und ähnliche Fälle, geregelt in Art. 6 ihrer «Inneren Ordnung». Vgl. Urs von Arx/Maja Weyermann (Hg.), Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK). Offizielle Ausgabe in fünf Sprachen (Beiheft zu IKZ 91), Bern 2001.

festgelegten Quorum von Synodalen<sup>8</sup> bei laufenden Verhandlungen per Ordnungsantrag in Gang gesetzt werden. Dies ist vorgesehen für den Fall, dass eine Debatte auf der Synodesession unerwartet in eine Richtung geht, die Fragen des Glaubens aufwerfen. In diesem Fall kann das Verfahren auch eine «Notbremse» gegen vorschnelle Entscheidungen sein; der Bischof oder die Synodalen können damit eine vertiefte Reflexion auf die Implikationen der Frage für den Glauben einfordern.

Eine vierte Besonderheit des Verfahrens ist, dass es in zwei Lesungen erfolgt und zwischen den beiden Lesungen Stellungnahmen von aussen eingeholt werden (Art. 22 Abs. 1). Damit soll die Bedeutung von Glaubensfragen unterstrichen, die gemeinsame Verantwortung für den Glauben über die Ortskirche hinaus gewürdigt und eine überstürzte Entscheidung verhindert werden.

#### 4 Sind Glaubensfragen kirchentrennend?

Die Kirchenverfassung äussert sich nicht zur Frage, was genau eine Glaubensfrage ist und was nicht. Ob eine Frage als Glaubensfrage behandelt wird, hängt davon ab, ob ein entsprechender Antrag eingebracht wird oder nicht. In der Debatte über die Frauenordination<sup>9</sup> war 1990 ein solcher Antrag gestellt worden. Die Synodalen sollten zu folgender Aussage Stellung nehmen: «Ich bin überzeugt, dass die ausschliessliche Weihe von Männern zu Priestern nicht vom Glauben der Kirche gefordert ist.» Im Laufe der Debatte kam die Synode aber überein, diesen Antrag sowie einen Gegen- und Ergänzungsantrag des Bischofs doch nicht gemäss diesem Verfahren zu behandeln.<sup>10</sup> Die Stellungnahme zur «Ehe für alle» war der erste Fall, in dem das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen tatsächlich zur Anwendung kam.

Bei der Frauenordination in den 1990er-Jahren wurde kontrovers diskutiert, ob es sich dabei überhaupt um eine Glaubensfrage handle. Im Hintergrund dieser Diskussion stand die Befürchtung, falls es sich um eine Glaubensfrage

handle, müsse die Frage in allen altkatholischen Ortskirchen gleich entschieden und praktiziert werden, weil sonst eine kirchliche Einheit nicht mehr möglich sei. In der Debatte um die «Ehe für alle» wurde dann zwischen «Glaubensfrage» und «kirchentrennende Frage» differenziert.<sup>11</sup> Dazu ist kurz auf die (Selbst-)Verpflichtung der altkatholischen Kirchen zur kirchlichen Gemeinschaft einzugehen.

Als altkatholische Ortskirche lebt die Christkatholische Kirche der Schweiz im Spannungsfeld zwischen ortskirchlicher Autonomie und weltweiter Verbundenheit. Sie weiss sich dem katholischen, und damit dem gemeinsamen, «ganzheitsgemässen» (so die wörtliche Übersetzung des Griechischen *kat' holou*) Glauben verpflichtet. Als Teil der Utrechter Union der altkatholischen Kirchen steht sie in der Pflicht, diese kirchliche Gemeinschaft zu wahren. Doch bereits in ihren Gründungsjahren im 19. Jahrhundert und später auch in den ökumenischen Dialogen war für die altkatholischen Kirchen immer klar, dass Kirchengemeinschaft keine Uniformität bedeutet. Im Bonner Abkommen von 1931 zwischen den altkatholischen Kirchen der Utrechter Union und der anglikanischen Kirchengemeinschaft ist festgehalten:

«Interkommunion [seit 1958: Volle Gemeinschaft] verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schliesst ein, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.»<sup>12</sup>

Damit Kirchen miteinander in Gemeinschaft stehen können, ist es also wichtig, dass beide *alles Wesentliche* des christlichen Glaubens festhalten, aber nicht, dass sie sich in jeder einzelnen untergeordneten Frage des Glaubens einig sind. Diese Auffassung entspricht dem, was 1964 vom Zweiten Vatikanischen Konzil mit dem Begriff «Hierarchie der Wahrheiten» (UR 11) beschrieben wurde.<sup>13</sup> Davor hatte in der römisch-katholischen Kirche die Auffassung geherrscht, Kirchengemeinschaft sei nur bei Übereinstimmung in *allen* Fragen des Glau-

<sup>8</sup> Gemäss § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Nationalsynode sind dies derzeit acht Geistliche und Theologen oder aber insgesamt zwanzig Synodale. Vgl. Suter/Berlis/Zellmeyer, Christkatholische Kirche (Anm. 4) 325.

<sup>9</sup> Zur Einführung der Frauenordination in der Christkatholischen Kirche der Schweiz vgl. Suter/Berlis/Zellmeyer, Christkatholische Kirche (Anm. 4) 121–123 und 153–156.

<sup>10</sup> Vgl. Christkatholische Kirche der Schweiz, 118. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 15. und 16. Juni 1990 in Bern, 18. August 1990 in Olten, 92–118. Der Prozess wurde an einer ausserordentlichen Synodesession weitergeführt: Christkatholische Kirche der Schweiz, 119. [ausserordentliche] Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 15. und 16. März 1991 in Zürich. Deren Beschlüsse sind in Suter/Berlis/Zellmeyer, Christkatholische Kirche (Anm. 4) 332 f. abgedruckt.

<sup>11</sup> Vgl. Adrian Suter, Was ist eine Glaubensfrage?, in: Christkatholisch 144 (2021) Nr. 4, 9 f.

<sup>12</sup> Bonner Abkommen, Erstveröffentlichung in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 21 (1931) 161. Auch in: Harding Meyer u. a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltenebene, Band 1, 1931–1982, Paderborn 1983, 78; Suter/Berlis/Zellmeyer, Christkatholische Kirche (Anm. 4) 345.

<sup>13</sup> Adrian Suter, Vernetzung und Gewichtung christlicher Lehraussagen. Die Vorstellung einer Hierarchie der Wahrheiten und ihre Beziehung zum wissenschaftstheoretischen Selbstverständnis der Theologie (Studien zur systematischen Theologie und Ethik 59), Wien 2011, 11–155.

bens möglich;<sup>14</sup> die Abkehr von diesem Maximalismus stiess in der Ökumene, auch bei christkatholischen Theologen, auf grosses positives Echo.<sup>15</sup>

Nicht jede Lehrmeinung gehört zum Wesentlichen des christlichen Glaubens. Nicht jede Glaubensfrage ist so zentral, dass eine Meinungsverschiedenheit sogleich die kirchliche Gemeinschaft infrage stellt. Die Frage des Fegefeuers, einige mariologische Streitfragen und Einzelheiten der Sakramententheologie, das alles sind Fragen des Glaubens, aber sie gehören nicht zum Wesentlichen des Glaubens. Verschiedene Kirchen und konfessionelle Traditionen können hier unterschiedlicher Meinung sein, sind hier tatsächlich unterschiedlicher Meinung – und doch ist kirchliche Gemeinschaft trotz diesen Unterschieden möglich.<sup>16</sup>

In den Debatten der 1990er-Jahre war in den altkatholischen Kirchen oft die Aussage zu hören, die Frauenordination sei «keine Glaubensfrage» – in der Regel war damit gemeint, dass jede Ortskirche diese Frage autonom entscheiden könne und man einen Dissens nicht als kirchentrennend erachte. Damals führte dies zu skurril anmutenden Vorschlägen: Sollte man der Synode die Frage, ob es eine Glaubensfrage sei, als Glaubensfrage vorlegen? Die Gleichsetzung von Glaubensfrage und kirchentrennender Frage ist jedoch unbegründet. Dies ist im Antrag von Bischof und Synodalrat an die Nationalsynode auch zum Ausdruck gekommen.<sup>17</sup>

14 In der Enzyklika *Mortalium animos* von 1928 ist zu lesen, es sei «absolut unstatthaft, den [...] Unterschied zwischen den so genannten «grundlegenden» und «nichtgrundlegenden» Glaubenswahrheiten zu machen»; vielmehr müssten die anderen Christinnen und Christen, die bisher nicht der römisch-katholischen Kirche angehören, «sich der Lehre und der Leitung des Stellvertreters Christi unterwerfen und ihm gehorchen». Pius XI, *Mortalium animos*, in: Hans-Ludwig Althaus (Hg.), *Ökumenische Dokumente. Quellenstücke über die Einheit der Kirche*, Göttingen 1928, 163–174.

15 Vgl. Herwig Aldenhoven, Was bedeutet das Zweite Vatikanische Konzil für uns Alt-Katholiken?, in: Werner Schatz (Hg.), *Was bedeutet das Zweite Vatikanische Konzil für uns?* 6 Vorträge von Oscar Cullmann, Johannes Feiner, Herwig Aldenhoven, Patrik C. Rodger, Nikos A. Nissiotis, Ernst Ludwig Ehrlich, Basel 1966, 97–136.

16 Vgl. als jüngstes Beispiel: Die Thiruvalla-Vereinbarung. Vereinbarung der Gemeinschaft zwischen der Malankara Mar Thoma Syrian Church und den Alt-katholischen Kirchen der Utrechter Union, in: *Christkatholisch* 147 (2024) Nr. 5, 21.

17 Das Was und Wie zur «Ehe für alle». Wie das Traktandum «Ehe für alle» an der Nationalsynode behandelt wird, in: *Christkatholisch* 144 (2021) Nr. 13, 6–10; Themenvorlage «Ehe für alle» – Umsetzung. Dokument zur 155. Session der Nationalsynode, Olten 2022, in: *Christkatholisch* 145 (2022) Nr. 11, 7–9.

## 5 Synodalität in Glaubensfragen

Und damit zurück zur ersten und bisher einzigen Anwendung des Verfahrens zur Stellungnahme in Glaubensfragen: Zwei Mitglieder des Synodalrates<sup>18</sup> hegten die Befürchtung, wenn Bischof und Synodalrat das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen nicht selbst einleiten würden, könnte an der Synodesession ein Ordnungsantrag gestellt und eine unausgegorene Glaubensfrage vorgelegt werden – mit potenziell sehr unübersichtlicher, emotionsgeladener und zeitraubender Debatte. Sie überzeugten Bischof und Synodalrat, dass es besser sei, das Thema von vornherein als Glaubensfrage zu traktandieren und eine wohlüberlegte, bereits im Voraus bekannte und diskutierte Formulierung vorzulegen. Wie erwähnt lautete diese: «Jede Segnung, die die Kirche einer zivilrechtlich geschlossenen Ehe zwischen zwei Erwachsenen gleich welchen Geschlechts spendet, ist in gleicher Weise sakramental.»

Vorgelegt wurde also die pure Aussage, ohne einleitendes «ich bin überzeugt, dass ...», auch nicht in Frageform «glaubst du, dass ...?». Der Inhalt sollte im Zentrum stehen, nicht der Grad der Zustimmung. Es ging auch nicht um eine generelle Stellungnahme zur Homosexualität,<sup>19</sup> nicht einmal darum, ob eine Segnung für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei oder nicht, sondern um die Sakramentalität einer solchen bereits als möglich vorausgesetzten Segenshandlung.<sup>20</sup> Nach Ansicht der Antragsteller war damit auch hinreichend legitimiert, das Verfahren zur Stellungnahme in Glaubensfragen anzuwenden: Der Begriff der Sakramentalität ist überhaupt nur im Glaubenskontext sinngefüllt.

Nach anfänglichen Befürchtungen, das Vorlegen einer Glaubensfrage könnte eine Verzögerungstaktik sein, liessen sich die Synodalen schliesslich

18 Die Synodalratsprotokolle sind nicht öffentlich; es ist aber kein Geheimnis, dass der Vorschlag von Toni Göpfert, dem Juristen im Synodalrat, und von mir selbst kam.

19 Vgl. Mattijs Ploeger, Die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und das Sakrament der Ehe(einsegnung). Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion in der altkatholischen Kirche und Theologie, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 108 (2018) 87–109. Ploeger unterscheidet vier Fragen im Zusammenhang mit der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und dem Sakrament der Ehe:

1. Werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der altkatholischen Kirche überhaupt akzeptiert?
2. Gibt es in der altkatholischen Kirche die Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften?
3. Ist die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sakramental?
4. Ist die sakramental gesegnete gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit der sakramental gesegneten heterosexuellen Ehe identisch?

Die Glaubensfrage auf der Nationalsynode betraf nur die dritte und vierte dieser Fragen.

20 Ein Segnungsritus für gleichgeschlechtliche Paare, der sich vom Eheritus deutlich unterschied, war in der Christkatholischen Kirche der Schweiz seit 2006 zur Erprobung freigegeben.

mit grosser Ernsthaftigkeit auf den Prozess ein. Für die Akzeptanz des Verfahrens waren zweifellos die folgenden beiden Punkte wichtig: Erstens lag seit Beginn ein präziser Zeitplan vor, der deutlich machte, dass das Verfahren noch vor Inkraftsetzung der zivilrechtlichen «Ehe für alle» in der Schweiz abgeschlossen sein würde. Zweitens konnte die Nationalsynode dem Bischof ein klares Mandat für die Diskussion in der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz mitgeben. In synodalen Entscheidungsprozessen ist es wichtig, dass die Partizipation keine Alibiübung ist, sondern die Partizipantinnen und Partizipanten die Wirksamkeit ihrer Teilnahme am Prozess erfahren.

Gläubige anderer Konfessionen mögen die Sakramentalität gleichgeschlechtlicher Ehen anders sehen als die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Vielleicht sind sie sogar der Ansicht, es stehe einer einzelnen Ortskirche gar nicht zu, eine solche Frage zu entscheiden, da damit die Substanz des Ehesakraments berührt werde. Tatsächlich gilt im Altkatholizismus der Grundsatz, dass nur ein allgemein anerkanntes, Ökumenisches Konzil,<sup>21</sup> dessen Entscheidungen im Nachhinein von den Ortskirchen rezipiert werden, allgemeinverbindlich über Fragen des Glaubens entscheiden kann. Nach altkatholischem Verständnis ist allerdings auch ein solcher Konzilsentscheid keine Wahrheitsgarantie: Ein Konzil wird im Altkatholizismus nicht als eine Art «Kollektivpapst» verstanden, dem Unfehlbarkeit zukommt. Aber der Konzilsentscheid ist verbindlich für die Kirche, und im synodalen Weg, der ihn ermöglicht hat, darf die Kirche das Wirken des Heiligen Geistes erkennen.<sup>22</sup>

Doch wie soll eine Ortskirche damit umgehen, dass seit Jahrhunderten kein allgemein anerkanntes, Ökumenisches Konzil stattgefunden hat? Auch wenn es kein solches Konzil gibt, muss es dennoch möglich sein, dass die Ortskirchen Glaubensfragen diskutieren, dazu Stellung nehmen, die Meinung anderer Ortskirchen einholen und aus diesem Prozess praktische Konsequenzen ziehen. Ein solcher ortskirchlicher Entscheidungsprozess wird keine Verbindlichkeit für die ganze Kirche beanspruchen können. Wenn sich herausstellt, dass zwischen verschiedenen Ortskirchen ein Dissens besteht, ist zu diskutieren, ob es ein Oberflächendissens ist, bei dem kirchliche Gemeinschaft möglich bleibt, oder ein Tiefendissens, der das Wesentliche des Glaubens betrifft.<sup>23</sup> Diese Methode

21 Wie in den orthodoxen Kirchen, so werden auch im Altkatholizismus nur die sieben Ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends als allgemein verbindlich anerkannt. In der heutigen Situation der Kirchentrennung ist damit ein Konzil nur dann ökumenisch zu nennen, wenn es ein Unionskonzil ist, das die heute getrennte Christenheit wieder zusammenbringt.

22 Vgl. Suter / Berlis / Zellmeyer, Christkatholische Kirche (Anm. 4) 151–153.

23 Zur Unterscheidung von Oberflächendissens und Tiefendissens vgl. Suter, Vernetzung (Anm. 13) 373–378.

des «differenzierten Konsenses» haben die altkatholischen Kirchen explizit im internationalen römisch-katholisch – altkatholischen Dialog,<sup>24</sup> de facto in weiteren bilateralen Dialogen angewandt.<sup>25</sup> In Bezug auf das konkrete Thema der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und deren Sakramentalität hat die Christkatholische Kirche der Schweiz zum Ausdruck gebracht, dass sie die kirchliche Gemeinschaft nicht infrage gestellt sieht, wenn zwei Kirchen unterschiedlicher Meinung sind. Die Entscheidung, ob andere Kirchen dies genauso sehen, liegt bei diesen selbst.

24 Vgl. Kirche und Kirchengemeinschaft. Erster und Zweiter Bericht der Internationalen Römisch-Katholisch–Alt-katholischen Dialogkommission 2009 und 2016, Paderborn 2017. Zur theologischen Auseinandersetzung mit dem ersten dieser Berichte vgl. Wolfgang W. Müller (Hg.), Kirche und Kirchengemeinschaft. Die Katholizität der Altkatholiken (Schriften Ökumenisches Institut Luzern 10), Zürich 2013.

25 Vgl. Concluding Common Joint Statement of the Commission for the Dialogue between the Malankara Mar Thoma Syrian Church and the Old Catholic Churches of the Union of Utrecht, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 113 (2023) 75–112.